



Beschluss zu BSG 38/15-H S

In dem Verfahren BSG 38/15-H S

— Antragstellerin —

gegen

Landesverband Hamburg der Piratenpartei Deutschland, 

vertreten durch den amtierenden Landesvorstand,

— Antragsgegner —

wegen Forenmoderation

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 17.07.2015 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Harald Kibbat, Georg von Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 14.07.2015 wendet sich die Antragstellerin gegen ein virtuelles Hausverbot, welches der Vertreter des Antragsgegners gegen die Antragstellerin verhängt habe.

Die Antragstellerin hat am 07.07.2015 das Landesschiedsgericht Hamburg per E-Mail angefragt, ob es handlungsfähig sei. Eine Anrufung erfolgte mit dieser E-Mail an das Landesschiedsgericht Hamburg nicht.

Die Antragstellerin geht von der Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts aus, da das Landesschiedsgericht bis zum 14.07.2015 nicht geantwortet habe.

Die Antragstellerin trägt vor, sie sei im Hamburger Sync-Forum gesperrt. Sie hat auf Übersendung des Beschlusses zur Verhängung dieser Sperre geklagt und per Urteil diesen Anspruch auch zugesprochen bekommen. Allerdings sei eine Übersendung bis heute nicht erfolgt. Die Antragstellerin geht daher davon aus, dass ein solcher Beschluss schon gar nicht existiere.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß, den Antragsgegner dazu zu verpflichten, die Aufhebung der Sperre durchzuführen bzw. zu veranlassen.

II. Entscheidungsgründe

Die Anrufung ist unzulässig, das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO. Dabei kann der tatsächlich korrekte Antragsgegner der Anrufung noch dahinstehen.

1.

Die behauptete Rechtsverletzung geht laut Darstellung der Antragstellerin auf ein Organhandeln des Vorstandes des als Antragsgegner benannten Landesverbandes zurück, zuständig für eine Klage gegen diesen ist das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dessen Organ handelte, hier also das Landesschiedsgericht Hamburg.



2.

Der benannte Antragsgegner ist ein Landesverband, zuständig für Klagen gegen diesen – sofern überhaupt nach SGO zulässig – ist nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO analog oder § 6 Abs. 1 SGO jedenfalls das Landesschiedsgericht dieses Landesverbands, hier also das Landesschiedsgericht Hamburg.

Landesschiedsgerichte werden auch zwingend eingerichtet, § 2 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 SGO, das Bundesschiedsgericht kann daher in keinem Fall nach § 6 Abs. 1 SGO zuständig sein.

3.

In beiden Fällen zuständig wäre also das Landesschiedsgericht Hamburg. Eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich auch nicht aus der Vermutung der Antragstellerin, das zuständige Erstinstanzgericht sei handlungsunfähig, befangen oder unwillig, die Anrufung zu bearbeiten¹. Die SGO sieht mit der Verweisung bei tatsächlich durch das Landesschiedsgericht erklärter Handlungsunfähigkeit nach § 6 Abs. 5 SGO und der Beschwerdefähigkeit der Verfahrensverzögerung nach § 10 Abs. 9 SGO auch wirksame Mittel gegen die Unwilligkeit, Verschleppung, Handlungsunfähigkeit und Besorgnis der Befangenheit von unterinstanzlichen Gerichten vor und wahrt somit das Gebot eines effektiven Rechtsschutzes nach § 14 PartG. Jedoch sind die Handlungsunfähigkeit und die Besorgnis der Befangenheit von den betroffenen Instanzgerichten selbst festzustellen, §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 5 SGO². Ein bei Verfahrensverzögerung oder Unwilligkeit der Verfahrensbehandlung neben Belegen für diese Tatsachen zu stellender Antrag auf Verfahrensverweisung wurde von der Antragstellerin schon gar nicht gestellt.

4.

Die SGO kennt grundsätzlich nur Mitglieder und Organe als Streitparteien, § 6 Abs. 2 f. SGO für die Passivlegitimation und § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO für die Aktivlegitimation. Die Aufzählung der passivlegitimierten Organe in § 6 Abs. 3 SGO ist jedoch offensichtlich nicht vollständig. Ob der Antragsgegner daher dennoch ein nach SGO statthafter Antragsgegner ist und in der Anrufung korrekt benannt ist, bedarf jedoch aufgrund der fehlenden Zuständigkeit keiner Entscheidung mehr. Allerdings empfiehlt das Bundesschiedsgericht, sich grundsätzlich gegen das handelnde Organ und nicht gegen eine Gliederung zu wenden, da die Parteifähigkeit einer Gliederung in Verfahren nach SGO allerhöchstens subsidiär anerkannt werden könnte³.

¹So auch ständige Rechtsprechung seit Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 13.05.2011, Az. BSG 2011-04-15, zuletzt bestätigt mit Beschluss vom 20.11.2014, Az. BSG 52/14-H S.

²So auch ständige Rechtsprechung seit Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 13.05.2011, Az. BSG 2011-04-15, zuletzt bestätigt mit Beschluss vom 20.11.2014, Az. BSG 52/14-H S.

³So im Ergebnis auch schon das Urteil des Senats des Bundesschiedsgerichts vom 22.05.2014, Az. BSG 16/14-H S, Seite 4 f.; andere Ansicht vorhergehendes Urteil der Kammer 1 vom 01.04.2015, Az. BSG 4/14-H 1; Ohne Differenzierung spricht der Beschluss des Senats vom 29.05.2014, Az. BSG 22/14-H S, S. 2 mwN nicht anlassbezogen von der Öffnung des Schiedsverfahrens auch für Gliederungen, später im Beschluss des Senats vom 04.12.2014, Az. BSG 47/14-H S wortgleich bestätigt.